



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2013 (03.10)
(OR. en)**

12904/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0201 (COD)**

**CODEC 1873
PECHE 340
PE 372**

INFORMATORISCHER VERMERK

| | |
|---------|--|
| des | Generalsekretariats |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. September 2013) |

I. EINLEITUNG

Der Fischereiausschuss legte 17 Abänderungen (Abänderungen 1 - 17) zu dem Verordnungsvorschlag vor. Außerdem brachte die Fraktion ADLE einen Abänderungsantrag (Abänderung 19) ein¹.

¹ Eine weitere Abänderung (Abänderung 18) wurde vorgelegt, aber vor der Abstimmung zurückgezogen.

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin, Frau Isabella LÖVIN (Verts/ALE - SE) eröffnete die Aussprache am 11. September 2013 und

- wies mit Nachdruck auf den drastischen und besorgniserregenden Rückgang der Aalbestände in europäischen Gewässern hin;
- wies darauf hin, dass die Aalbestände seit Inkrafttreten der Verordnung von 2007 beständig zurückgegangen seien;
- zitierte den jüngsten Bericht des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) über den Aal, laut dem das Wiederauffüllen der Aalbestände wahrscheinlich nicht zu einer nennenswerten Erholung der Bestände des Europäischen Aals führen werde. Zudem bestünden in zahlreichen Mitgliedstaaten die Wiederauffüllungspläne für Aal in erheblichem Maße aus Besatzmaßnahmen, die derzeit ohne jegliche Leitlinien oder Kriterien bezüglich des Überlebens von Glasaaalen und/oder Voraussetzungen, die Blankaalen das Abwandern zum Laichen in die Sargassosee ermöglichen, durchgeführt werden;
- fasste die beiden nunmehr vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung von 2007 zusammen, nämlich dass die Kommission einen Bericht über die Wirksamkeit von Besatz als Erhaltungsmaßnahme vorlegen sollte und dass sie aufgefordert wird, bis zum 31. März 2014 einen neuen Gesetzgebungsvorschlag zur Rettung des Europäischen Aals vorzulegen;
- rief den Rat auf, nicht zu versuchen, diese Verordnung wie alle anderen langfristigen Bewirtschaftungspläne wegen der unterschiedlichen Auslegung der Zuweisung von Fangmöglichkeiten zu begraben. Da der jetzige Vorschlag keine Zuweisungen von Fangmöglichkeiten enthalte, hoffe sie auf rasche Fortschritte bei den Beratungen darüber nach der Abstimmung im Parlament;
- erklärte, dass ja nicht nur das Überleben des Europäischen Aals auf dem Spiel stehe. Auch die Glaubwürdigkeit der Union als ernst zu nehmende internationale Partnerin bei der Förderung nachhaltiger Fischerei, die, falls nötig, auch Sanktionen gegenüber Drittländern ergreife, wenn diese nicht nachhaltige Fischerei zulassen, stehe zur Debatte. Schließlich sei der Europäische Aal eine akut gefährdete Art, die auf der Liste des CITES stehe;
- erklärte, es reiche nicht aus, sich auf die bloße Anpassung an "Lissabon" zu beschränken. Künftige Generationen würden nicht nachvollziehen können, dass an dieser Verordnung, die das Schicksal einer ganzen Tierart bestimme, nichts weiter als eine einfache legalistische Anpassung vorgenommen werde.

Kommissionsmitglied DAMANAKI

- erinnerte daran, dass Ziel des Vorschlags sei, die Verordnung von 2007 an die Vorschriften des Vertrags über delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte anzupassen;
- begrüßte, dass der Fischereiausschuss den meisten Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Verordnung von 2007 zugestimmt habe;
- vermerkte, dass einige Mitglieder des Ausschusses ihre Besorgnis darüber geäußert hatten, dass die Verordnung die Aale nicht wirksam schützt. Die Berichterstatterin habe dies in ihrer Einleitung soeben noch einmal aufgegriffen. Sie verstehe, dass das Parlament eine über den Bereich des Kommissionsvorschlags hinausgehende umfassendere Überarbeitung der bestehenden Vorschriften vorziehen würde;
- versicherte, dass die Kommission sich nach wie vor dafür einsetze, die Wiederauffüllung der Bestände des Europäischen Aals sicherzustellen, doch bedürfe es dazu einer angemessenen Vorbereitung. Die Kommission sei noch dabei, die vor kurzem eingegangene Bewertung des ICES in Bezug auf die Durchführung der Aalbewirtschaftungspläne durch die Mitgliedstaaten zu analysieren. Sie erwarte ferner die jährliche Aalbestandsabschätzung des ICES im November 2013. Sie benötige diese Einschätzungen, bevor sie selbst handeln könne. Dieses Gutachten würde auch eine Bewertung der Aalverordnung und ihrer Vereinbarkeit mit dem Vorsorgekonzept enthalten;
- erklärte, die Kommission werde auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Daten dem Parlament und dem Rat bis Ende 2013 Bericht über die Durchführung und die Wirksamkeit der Aalbewirtschaftungspläne erstatten. Sie werde ausgehend von diesem Bericht prüfen, ob die Aalverordnung geändert werden muss, um die Wiederauffüllung der Aalbestände zu verbessern;
- versicherte dem Parlament, dass die Kommission sich dafür einsetze, die Zukunftsfähigkeit der Aalbestände zu sichern.

Herr Werner Kuhn (PPE - DE), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- erklärte, der Vorschlag ziele zwar darauf ab, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte an den Vertrag von Lissabon anzupassen, doch müsse auch der schlechte Zustand der Bestände des Europäischen Aals hervorgehoben werden;
- wies auf das Vorhandensein eines unvermuteten Schwarzmarkts für Glasaale hin. Es müsse ein wirksames Ausfuhrverbot eingeführt werden;
- sprach sich dafür aus, dass die von zahlreichen Mitgliedstaaten bereits eingeführten Aalbewirtschaftungspläne weiter angewandt werden;
- forderte, auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Aale gezüchtet werden können und auch gezüchtet werden. Daher sollten keine umwälzenden Änderungen vorgenommen werden;
- hielt es für wichtig, die zu Jahresende fällige Bewertung abzuwarten, um zu sehen, wie der Aalbewirtschaftungsplan durchgeführt wurde. Danach seien weitere Überlegungen angebracht.

Herr Jens NILSSON (S&D – SE), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- betonte, dass die geeigneten Voraussetzungen für das Wiederauffüllen der Aalbestände auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten geschaffen werden müssten;
- lehnte ein vollständiges Verbot der Aalfischerei ab, weil dadurch der Anreiz für freiwillige Maßnahmen untergraben würde und auch die Option des Aussetzens wegfielen;
- wies darauf hin, dass der Fischereiausschuss die Kommission aufgefordert habe, einen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Vorschlag vorzulegen;
- erklärte, es sei bereits klar, dass die Mitgliedstaaten künftig mehr beitragen müssten, als sie dies in der Vergangenheit getan hätten.

Herr Pat the Cope GALLAGHER (ADLE – IE), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- räumte ein, dass sich die Bestände des Europäischen Aals in einer äußerst schwierigen Lage befänden;
- erinnerte daran, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung von 2007 individuelle Bewirtschaftungspläne durchführen müssen, mit dem Ziel, die Aalbestände wieder auf bestandserhaltenes Niveau zu bringen. Zu betonen sei hier das Wort "bestandserhaltend";
- bedauerte, dass mit dem irischen Bewirtschaftungsplan ein vollständiges Verbot der Aalfischerei eingeführt worden sei, das den Shannon, den Corrib und den Lough Erne betreffe. Dieses Verbot sei außerordentlich ungerecht gegenüber den betroffenen Fischern, die keinerlei Entschädigung für den Einkommensausfall erhalten hätten. Auch sei das Verbot überaus fragwürdig, denn die irischen Aalbestände seien auch von 2009 bis 2011 weiter zurückgegangen;
- verwies auf die Aale, die durch das Wasserkraftwerk Ardnacrusha am Shannon trotz aller Bemühungen des staatlichen Betreibers (Electricity Supply Board) getötet würden;
- stellte die Fischereigenossenschaft am Lough Neagh als positives Beispiel nachhaltiger Bestandsbewirtschaftung heraus;
- erklärte, seine Fraktion habe eine Abänderung (Abänderung 19) eingebracht, die im Fischereiausschuss mit knapper Mehrheit abgelehnt worden sei. Mit dieser Abänderung wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Unterstützung für Fischer zur Diversifizierung ihre Aktivitäten vorzusehen, wenn ein Mitgliedstaat ein Aalfangverbot beschließt;
- erinnerte das Mitglied der Kommission daran, dass sie am 10. Juli 2013 im Fischereiausschuss zugesagt hatte, in Bezug auf die Nordostatlantikmakrele die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der entsprechende Beschluss und die Mitteilung hatten bereits vor der Sommerpause vorliegen sollen. Seitens der Kommission habe man noch nichts gehört.

Herr Marek Janusz GRÓBARCZYK (ECR - PL), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- bemerkte, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Daten keine klare und eindeutige Erklärung für den Rückgang der Aalbestände liefern;
- unterstrich das fehlerhafte Funktionieren des Codierungssystems zur Meldung der Fangmengen von Aal durch die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Daten des Systems stimmten nicht mit der konsolidierten Statistik von EUROSTAT überein. Damit basiere die Bestandsbewirtschaftung auf fehlerhaften oder nicht vorhandenen Daten;
- bemerkte, dass die Kommission die Fangquoten für pelagische Arten in der Ostsee erhöht habe und warnte, dass dies dem Ökosystem der Ostsee und kleinen Fischern erheblichen Schaden zufügen werde. Er forderte die Kommission auf, dies durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Herr Mikael GUSTAFSSON (EUL/NGL - SE), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte, forderte ein ausnahmsloses Verbot der Aalfischerei solange, bis sich die Bestände wieder vollständig erholt hätten. Die Frage sei nicht, ob ein Verbot eingeführt werden müsse, sondern wann.

Herr Bastiaan BELDER (EFD - NL), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte, erklärte, dass ein Schließen der Aalfischerei den Aalbeständen nicht nützen würde. Verantwortlich für den Rückgang der Aalbestände seien Turbinen und Pumpwerke. Seit 2012 helfen niederländische Fischer im Rahmen eines Programms dabei, Aale im Meer auszusetzen.

Herr Gabriel MATO ADROVER (EPP - ES) räumte den katastrophalen Rückgang der Aalbestände ein, betonte aber, dass die Kohärenz mit der Verordnung von 2007 gewahrt werden müsse. Alles, was über eine einfache Änderung der Verordnung von 2007 zur Anpassung der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte an den Vertrag von Lissabon hinausgehe, bedürfe umfassender und eingehender Beratungen.

Herr Struan STEVENSON (ECR – UK)

- betonte die äußerst kritische Lage der Bestände des Europäischen Aals. Aale werden in jeder Phase ihres Lebenszyklus getötet. Für Glasaale werden dieselben Kilopreise wie für Gold erzielt. Glasaale gelangen nicht mehr ins Süßwasser, weil in Flussmündungen und Mündungsgebieten Offshore-Windanlagen gebaut wurden und klassische Wasserkraftwerke und Pumpwerke den Weg versperren. Erwachsene Aale gelangen nicht mehr ins Meer zurück, um in die Sargassosee zurückzukehren;
- begrüßte die in der Aussprache bereits gegebene Zusage des Mitglieds der Kommission, sich energisch für Maßnahmen zum Schutze des Aals einzusetzen.

Herr Alain CADEC (EPP - FR)

- erklärte, es gebe zahlreiche Ursachen für den Rückgang der Aalbestände, so dass die Fischereindustrie nicht allein dafür verantwortlich gemacht werden sollte. Der Erlass weiterer Vorschriften für die Fischer wäre weder ausreichend noch angemessen. Auch die Lebensräume der Aale müssten wieder hergestellt werden, und in dieser Hinsicht habe die Kommission keine Änderungen vorgeschlagen. Die Fischer leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Wiederauffüllung der Aalbestände. Die französischen Fischer hätten beispielsweise große Anstrengungen und Opfer auf sich genommen, um die Zielvorgaben für die Verringerung der Aalsterblichkeit zu erreichen. Die französische Aalfangflotte sei seit 2006 um die Hälfte reduziert worden. Es wurden Maßnahmen zur Senkung der Preise ergriffen;
- räumte ein, dass die Lage zwar beobachtet werden müsse, dass aber vor der Veröffentlichung des Berichts über die Durchführung der Bewirtschaftungspläne eine Überarbeitung der Verordnung von 2007 nicht dringend erforderlich sei. Sonst würde das Pferd von hinten aufgezäumt;
- forderte das Parlament auf, sich bei seinen Abänderungen auf diejenigen zu beschränken, die erforderlich seien, um die Verordnung mit den Artikeln 290 und 291 des Vertrags in Einklang zu bringen.

Frau Isabelle THOMAS (S&D - FR)

- räumte den besorgniserregenden Zustand der Bestände des Europäischen Aals ein;
- erklärte, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen der EU dem wissenschaftlichen Sachverstand vor Ort oder den Beobachtungen der Fischer in bestimmten Regionen nicht immer zustimmten;
- betonte, dass es dringend notwendig sei, eine umfassende und maßgebende Bewertung des Zustands der Aalbestände vorzunehmen. Da die meisten Mitgliedstaaten ihre Daten mit Verzögerung übermittelten, werde es leider unumgänglich, Sanktionen vorzusehen, um renitente Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit zu verpflichten - damit nicht die Fischer den Preis für die Unwissenheit bezahlen müssen;
- erinnerte daran, dass die meisten Fischer große Opfer gebracht hätten;
- erklärte, dass die Aalsterblichkeit derzeit ausschließlich über die Fangbegrenzungen geregelt werde - obwohl längst bekannt sei, dass die Qualität von Mündungs- und Küstengewässern entscheidenden Einfluss auf die Aale habe;
- hielt es für dringend notwendig, dass die Kommission die Verordnung von 2007 unter Berücksichtigung der neuesten Daten und in einen ganzheitlichen Ansatz überarbeite und dabei gleichzeitig einen Rahmen mit verlässlichen Bewirtschaftungsplänen beibehalte, der Fischern Sicherheit verschaffe.

Herr James NICHOLSON (ECR - UK) und Frau Martina ANDERSON (EUL/NGL - UK)

- forderten eine wirkliche auf unabhängige wissenschaftliche Beweise gestützte Folgenabschätzung bevor die Kommission grundlegende Änderungen der bestehenden Verordnung vorschläge;
- verwiesen auf die konstruktiven Arbeiten der Fischereigenossenschaft von Lough Neagh.

Herr João FERREIRA (GUE/NGL - PT)

- betonte, dass zur Unterstützung dieser Rechtsvorschriften ausreichende finanzielle Mittel vorgesehen werden müssten;
- brachte vor, dass das derzeitige System illegaler Fischerei Vorschub leiste;
- forderte, dem Schutz der Glasaale besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Kommissionsmitglied DAMANAKI ergriff erneut das Wort und

- wiederholte, das Ziel des Kommissionsvorschlags sei einzig, die Verordnung von 2007 an den Vertrag von Lissabon anzupassen, nicht aber, sie inhaltlich zu ändern;
- räumte nichtsdestoweniger ein, dass es zahlreiche Hinweise darauf gebe, dass die Bestände des Europäischen Aals nicht in einem guten Zustand seien. Die Kommission werde diese Befürchtungen berücksichtigen;
- erinnerte daran, dass die Kommission ihre Wissenschaftler bereits beauftragt habe, die Bewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten, das Meldesystem und weitere, in der Aussprache angesprochene Punkte zu prüfen. Sie warte derzeit auf die Ergebnisse dieser Prüfung, die sie dann analysieren werde. Anschließend werde sie dem Parlament und dem Rat vor Jahresende Bericht erstatten und eine Bewertung der bisherigen Ergebnisse und der zur Verbesserung des Zustands der Bestände notwendigen Maßnahmen vorlegen.

Die Berichterstatterin ergriff nochmals das Wort und

- gab den Abgeordneten aus Nordirland zu bedenken, dass im Kontext der Aalfischerei schwerlich von "Bestandserhaltung" gesprochen werden könne, da es nur einen einzigen Bestand des Europäischen Aals gebe. Einzelne Fischer könnten durchaus der Ansicht sein, ihre Fischerei sei nachhaltig, aber insgesamt gesehen sei der Bestand des Europäischen Aals um 99% zurückgegangen. Darüber hinaus gebe es keine Kriterien für die Überwachung der Bestandsauffüllung oder der Bedingungen dafür;
- erklärte, das Parlament fordere eine Evaluierung der Auffüllungsmaßnahmen. Der ICES habe erhebliche Bedenken in Bezug auf das Bestandsauffüllen geäußert und stelle die Frage, ob dies tatsächlich zur Erholung der Aalbestände beitrage;
- erklärte, sie respektiere den Wunsch der EEP-Fraktion, sich bei dem vorliegenden Vorschlag auf die Anpassung an "Lissabon" zu beschränken, wies jedoch darauf hin, dass sich die EPP andererseits im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Anpassung des Bewirtschaftungsplans für Ostseekabeljau an den Vertrag von Lissabon für einige sehr weitgehende inhaltliche Änderungen stark gemacht habe;
- dankte dem Kommissionsmitglied für ihr Verständnis der Dringlichkeit der Situation und der Notwendigkeit, den Wiederauffüllungsplan für den Aal um weitere Elemente zu ergänzen;
- pflichtete denen bei, die die illegale Ausfuhr von Glasaalen aus der EU bekämpfen wollen, hob jedoch hervor, dass es ebenso wichtig sei, diesen Handel innerhalb der EU zu unterbinden.

III. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat am 11. September 2013 bei seiner Abstimmung im Plenum 16 Abänderungen (Abänderungen 1-7 und 9-17) angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen. Das Parlament hat außerdem seine legislative EntschlieÙung angenommen.

Die legislative EntschlieÙung des Parlaments ist in der Anlage beigefügt. Die legislative EntschlieÙung gibt nicht die angenommenen Änderungsanträge selbst wieder, sondern den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung – d.h. den Kommissionsvorschlag in der durch den Änderungsantrag abgeänderten Fassung¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin. Das Symbol "||" weist auf sprachliche oder schreibtechnische Änderungen hin.

Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (COM(2012)0413 – C7-0202/2012 – 2012/0201(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0413),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0202/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0242/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Kommission sollte anhand der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben einen Bericht über das Ergebnis der Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne erstellen und erforderlichenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen die der Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 verliehenen Befugnisse an **die Artikel 290 und 291** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst werden.

(2) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen die der Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 verliehenen Befugnisse an **Artikel 291** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 sollte die Kommission ermächtigt werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um durch entsprechende Maßnahmen dem erheblichen Rückgang der durchschnittlichen Marktpreise von zur Aufstockung verwendetem Aal im

(3) In Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 sollte die Kommission ermächtigt werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um durch entsprechende Maßnahmen dem erheblichen Rückgang der durchschnittlichen Marktpreise von zur Aufstockung verwendetem Aal im

Vergleich zu den Preisen von für andere Zwecke verwendetem Aal entgegenzuwirken.

Vergleich zu den Preisen von für andere Zwecke verwendetem Aal entgegenzuwirken. *Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Gutachten und wissenschaftlichen Empfehlungen, insbesondere auf Sachverständigenebene, durchführt, um zu gewährleisten, dass sie über objektive, genaue, vollständige und aktuelle Informationen verfügt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig und rechtzeitig übermittelt werden.*

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, frühzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 hinsichtlich der Annahmen von Aalbewirtschaftungsplänen durch die Kommission auf der Grundlage *technischer* und *wissenschaftlicher Daten* zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen

Geänderter Text

(6) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 hinsichtlich der Annahmen von Aalbewirtschaftungsplänen durch die Kommission auf der Grundlage *der besten und neuesten verfügbaren technischen* und *wissenschaftlichen Informationen* zu gewährleisten, sollten der Kommission

werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der ICES sollte 2013 ein neues und umfassenderes Gutachten zum Zustand des Aalbestands erstellen. Bei der Vorbereitung dieses Gutachtens sollte der ICES alle Ursachen für den Rückgang des Aalbestands berücksichtigen, auch diejenigen in Zusammenhang mit den Laichgründen. Falls der ICES bestätigt, dass der Zustand des Aalbestands immer noch kritisch ist, sollte die Kommission so bald wie möglich einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals vorlegen. Eine solche Verordnung sollte auch langfristige Lösungen wie das Freimachen der Wanderwege des Aals umfassen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Kommission sollte Mitgliedstaaten, die nicht alle ihre Daten übermitteln und analysieren, unbedingt mit einer Sanktion belegen, damit eine umfassende und wissenschaftlich fundierte Bestandsaufnahme der Lage des

Europäischen Aals durchgeführt werden kann.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln die Einzugsgebiete in ihrem Hoheitsgebiet, die natürliche Lebensräume des Europäischen Aals bilden („Aaleinzugsgebiete“), und grenzen diese Gebiete, die auch Seegewässer umfassen können, ab. [...]“

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 2 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Artikel 2 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Im Rahmen der Aalbewirtschaftungspläne ergreifen die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Mortalitätsraten, die durch außerfischereiliche Faktoren wie z. B. Wasserkraftwerksturbinen oder Pumpen bedingt sind; ferner sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung der durch andere Faktoren bedingten Mortalität zu ergreifen, um das Ziel des Plans zu erreichen.“

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Mitgliedstaat, der der Kommission bis zum 31. Dezember 2008 einen Aalbewirtschaftungsplan zur Annahme vorgelegt hat, der von der Kommission nicht nach Absatz 1 genehmigt werden kann *oder der nicht den Anforderungen hinsichtlich Berichterstattung und Bewertung nach Artikel 9 entspricht*, bewirkt durch eine Verkürzung der Fangzeit für Aal oder durch andere Maßnahmen eine Reduzierung des Fischereiaufwands um mindestens 50 % gegenüber dem durchschnittlichen Fischereiaufwand der Jahre 2004 bis 2006 oder eine Reduzierung des Fischereiaufwands, die eine Verringerung der Aalfänge um mindestens 50 % gegenüber den durchschnittlichen Fangmengen der Jahre 2004 bis 2006 sicherstellt. Diese Reduzierung ist nach der Entscheidung, den Plan nicht zu genehmigen, *bzw. nach der Nichteinhaltung einer Berichterstattungsfrist* binnen drei Monaten umzusetzen.“

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 5 – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Ab dem 1. Januar 2014 werden alle Aalbewirtschaftungspläne alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Gutachten überarbeitet und aktualisiert.“

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 7 – Absätze 6 und 7

Vorschlag der Kommission

(6) Ist ein erheblicher Rückgang der durchschnittlichen Marktpreise von zur Aufstockung verwendetem Aal im Vergleich zu den Preisen von für andere Zwecke verwendetem Aal zu verzeichnen, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission kann im Wege von delegierten Rechtsakten, die gemäß Artikel 12a erlassen werden, um der Situation zu begegnen, den für die Aufstockung vorgesehenen Prozentsatz von Aalen gemäß Absatz 2 vorübergehend verringern.

(7) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum **31. Dezember 2012** Bericht und bewertet die Besatzmaßnahmen, **einschließlich der** Entwicklung der Marktpreise.

Geänderter Text

(6) Ist ein erheblicher Rückgang der durchschnittlichen Marktpreise von zur Aufstockung verwendetem Aal im Vergleich zu den Preisen von für andere Zwecke verwendetem Aal zu verzeichnen, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission kann im Wege von delegierten Rechtsakten, die gemäß Artikel 12a erlassen werden, um der Situation zu begegnen, den für die Aufstockung vorgesehenen Prozentsatz von Aalen gemäß Absatz 2 vorübergehend verringern, **sofern sich der Aalbewirtschaftungsplan im Einklang mit Artikel 2 Absatz 4 befindet.**

(7) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens **31. Dezember 2013** Bericht und bewertet die Besatzmaßnahmen **unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Gutachten zu den Bedingungen, unter denen die Aufstockung wahrscheinlich zur Erhöhung der Biomasse des Laicherbestands führt. In diesem Bericht überprüft die Kommission die** Entwicklung der Marktpreise.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Artikel 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Aufstockung gilt für die Zwecke des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) XX/XXXX [EMFF] als Erhaltungsmaßnahme, sofern

– sie Teil eines nach Artikel 2 ausgearbeiteten Aalbewirtschaftungsplans ist,

– sie Aale [...] betrifft und die Aale mit Methoden gefangen und versorgt werden, die eine möglichst niedrige Mortalitätsrate bei Fang, Konservierung, Transport und Aufzucht garantieren,

– die Aale in Gebieten ausgesetzt werden, die eine hohe Überlebenschance und gute Migrationsmöglichkeiten bieten,

– sie zum Erreichen des in Artikel 2 Absatz 4 vorgegebenen Abwanderungsziels von 40 % beiträgt und

– sie in Quarantäne gesetzt werden, um die Ausbreitung etwaiger Krankheiten oder Parasiten zu verhindern.“

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Artikel 9 Absatz 3 wird gestrichen.

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Berichterstattung und Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten erheben Forschungsdaten, um die Wirkung von Maßnahmen, die in Bezug auf den Aalbestand ergriffen wurden, zu quantifizieren, Linderungsmaßnahmen zu treffen und Bewirtschaftungsziele zu empfehlen. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission zunächst im Abstand von drei Jahren Bericht, wobei der erste Bericht spätestens bis 30. Juni 2012 vorzulegen ist, und stellen die Informationen den benannten wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung. Nach dem ersten Dreijahresbericht muss dann jeweils einmal alle zwei Jahre ein Bericht vorgelegt werden. Die Berichte behandeln die Überwachung, die Umsetzung, die Wirksamkeit und die Ergebnisse und enthalten die bestmöglichen Schätzungen

a) der Biomasse der zum Laichen ins Meer abwandernden Blankaale für den betreffenden Mitgliedstaat oder des Anteils der Biomasse der Blankaale, die das Gebiet dieses Mitgliedstaats seewärts zum Laichen verlassen, im Verhältnis zu der in Artikel 2 Absatz 4 vorgegebenen Abwanderungsrate;

b) des jährlichen Fischereiaufwands für Aal und der gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 4 durchgeführten Reduzierung;

c) der außerfischereilichen Mortalitätsfaktoren und der gemäß Artikel 2 Absatz 10 durchgeführten Reduzierung;

d) der Fangmengen an Aal von weniger als 12 cm Länge und ihrer prozentualen Aufschlüsselung nach Verwendungszwecken;

e) der Überlebensrate von Aalen aus aufgestockten Beständen während der Fischerei, des Transports, der Aufstockung und der Abwanderung zum Laichen in die Sargassosee;

f) betreffend die – auf freiwilliger Basis erfolgende – Ermittlung der Laichgründe der gefangenen Aale.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. Oktober 2013 einen Bericht mit einer statistischen und wissenschaftlichen Bewertung der Ergebnisse der Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne zusammen mit einer Stellungnahme des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts kann die Kommission Vorschläge im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf außerfischereiliche Mortalitätsfaktoren unterbreiten.

(3) Die Kommission legt bis spätestens 31. Dezember 2013 eine Bewertung zum Handel mit Aal in der Union und weltweit vor, die sich insbesondere auf die Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) ergebenden Verpflichtungen durch die Union konzentriert, sowie eine Einschätzung des illegalen Handels mit Europäischem Aal in den Mitgliedstaaten. In diesem Bericht sind Unstimmigkeiten bei den verschiedenen zur Verfügung stehenden Datensätzen aufzuzeigen und Maßnahmen zur Verbesserung der Überwachung des Handels vorzuschlagen, einschließlich einer Änderung der geltenden Zollkodizes, um eine wirksamere Überwachung zu ermöglichen.“

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

Folgemaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 9 Absätze 2 und 3 genannten Berichte sowie neuer und umfassenderer Gutachten des ICES zum Zustand des Bestands an Europäischem Aal im Jahre 2013 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. März 2014 einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vor, durch den mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erholung des Bestands an Europäischem Aal erreicht werden kann. Dabei kann die Kommission Möglichkeiten im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf außerfischereiliche Mortalitätsfaktoren in Betracht ziehen.“

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007

Artikel 12 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die **Befugnisübertragung** gemäß Artikel 7 Absatz 6 wird für einen **unbestimmten** Zeitraum gewährt.

(2) Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 7 Absatz 6 wird **der Kommission** für einen Zeitraum **von drei Jahren ab ...* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die**

Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

****Abl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.***